Bundesgesetzblatt

Teil II

1960	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1960	Nr. 46

Tag	Inhalt:	Seite
24. 8. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere	2197
24. 8. 60	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale	2198
	Neufassung der Allgemeinen Lotsordnung	2200
28. 7. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für Schweden)	2203
10. 8. 60	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	2204
19. 8. 60	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	2206
	Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften *(Nachrichtlicher Abdruck)*:	
8. 6. 60	Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft — Geschäftsordnung	2207
27. 6. 60	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 11 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz (3) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	2209

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere

Vom 24. August 1960

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzblatt II S. 1035) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere vom 24. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. II S. 718) wird die Nummer 5 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1960 in Kraft.

Bonn, den 24. August 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale

Vom 24. August 1960

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und des § 58 Nr. 4 des Gesetzes über das Seelotswesen vom 13. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1035) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale vom 20. September 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 881), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzbl. II S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung der Verordnung werden die Worte „und Lotsensignalordnung" gestrichen.
2. In § 1 werden nach den Worten „Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde" ein Beistrich und die Worte „Flensburger Förde" eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 wird der Punkt gestrichen und werden die Worte „sowie die Fahrtstrecke von den Schleusen Brunsbüttelkoog zur äußeren Grenze der Reede des Nord-Ostsee-Kanals." angefügt.
   b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen den Schleusen Brunsbüttelkoog und Nübbel sowie die Fahrtstrecke von der äußeren Grenze der Reede des Nord-Ostsee-Kanals zu den Schleusen Brunsbüttelkoog."
   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
   „(5) Das Seelotsrevier Flensburger Förde umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Flensburger Förde zwischen Flensburg und der Tonne 7 des Zwangsweges 8."
   d) Absatz 5 wird Absatz 6.
4. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden nach den Worten „Kieler Förde" ein Beistrich und die Worte „Flensburger Förde" eingefügt.
5. § 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. die Voraussetzungen, unter denen Schiffe zur Annahme eines Lotsen verpflichtet sind,".
6. §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Anforderungssignale für Seelotsen

(1) Als Signale zur Anforderung eines Seelotsen dienen vorbehaltlich der §§ 8 und 9

1. bei Tage
   a) die am Vormast geheißte, mit einem weißen Streifen von 1/5 der Flaggenbreite umgebene Bundesflagge (Lotsenflagge) oder
   b) die Flagge ‚G' des Internationalen Signalbuches oder
   c) das Signal ‚PT' des Internationalen Signalbuches;
2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter
   a) Blaufeuer, die alle 15 Minuten abgebrannt werden, oder
   b) ein unmittelbar über der Reeling in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, das jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist, oder
   c) die als Schall- oder Blinksignal gegebenen Morsesignale ‚G' (G = — — ·) oder ‚PT' (PT = · — — ·, —).

(2) Führer von Fahrzeugen, die auf den Außenstationen einen Seelotsen anfordern wollen, sollen die voraussichtliche Ankunftszeit zwölf Stunden vorher anmelden (ETA-Meldung).

§ 8

Besonderes Anforderungssignal für die Jade

Zur Anforderung eines Seelotsen für die Jade (nach Wilhelmshaven) bei der Station des Lotsendampfers bei Feuerschiff ‚Weser' dienen

1. bei Tage das allgemeine Anforderungssignal für Seelotsen (§ 7) und die darunter gesetzte Flagge ‚J' des Internationalen Signalbuches,
2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal ‚J' (J = · — — —)."

7. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9

Besondere Anforderungssignale für die Ems, Weser, Elbe und den Nord-Ostsee-Kanal

(1) Soll ein Seelotse

vor dem Hafen Emden
für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsendampfers,

auf der Reede vor Bremerhaven
für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsendampfers,

auf der Reede vor Brunsbüttelkoog
für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsendampfers

angefordert werden, so dient als Signal

1. bei Tage das allgemeine Anforderungssignal für Seelotsen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b,
2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal ‚— — — ·'.

(2) Soll ein Seelotse

auf der Reede vor Bremerhaven
für die Fahrt nach einem niedersächsischen Hafen im Wesergebiet,

auf den Reeden vor Brunsbüttelkoog und Kiel-Holtenau
für die Fahrtstrecken des Nord-Ostsee-Kanals

angefordert werden, so dient als Signal

1. bei Tage das allgemeine Anforderungssignal für Seelotsen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c,

2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal ‚— — — · ·' sowie für die Fahrtstrecken des Nord-Ostsee-Kanals zusätzlich zwei, an der der Kanalmündung zugekehrten Seite des Bugs, mindestens einen Meter voneinander entfernt, nebeneinander gesetzte weiße Lichter.

(3) Soll ein Seelotse

vor dem Hafen Emden
für die Fahrt nach Weener, Leer oder Papenburg,

auf der Reede vor Bremerhaven
für die Fahrt nach den stadtbremischen Häfen in Bremen,

auf der Reede vor Brunsbüttelkoog
für die Fahrt nach Hamburg

angefordert werden, so dient als Signal

1. bei Tage das allgemeine Anforderungssignal für Seelotsen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b,

2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal ‚— — — · · ·'."

8. Der bisherige § 9 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Signal für das Absetzen eines Seelotsen

Als Signal zum Absetzen eines Seelotsen dienen

1. bei Tage die halbgeheißte Flagge ‚G' des Internationalen Signalbuches,

2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal ‚O' (O = — — —)."

9. Die bisherigen §§ 10 bis 13 werden §§ 11 bis 14.

10. In § 12 wird die Bezeichnung „§§ 7 bis 9" durch „§§ 7 bis 10" ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale (Allgemeine Lotsordnung) gilt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

Artikel III

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 61 des Gesetzes über das Seelotswesen auch im Land Berlin.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 65, 87, 95, 96, 128, 129, 168, 201, 253, 271 und die laufende Nummer 14 der Anlage 1 zu § 29 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 6. Mai 1952 (Bundesgesetzblatt II S. 553) außer Kraft.

Bonn, den 24. August 1960

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Anlage umstehend

Anlage
(zu Artikel II)

Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale (Allgemeine Lotsordnung)

in der Fassung vom 24. August 1960

§ 1
Seelotsreviere

Im Geltungsbereich des Gesetzes über das Seelotswesen werden die Seelotsreviere Ems, Weser I, Weser II/Jade, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde, Flensburger Förde und Trave gebildet.

§ 2
Grenzen der Seelotsreviere

(1) Das Seelotsrevier Ems umfaßt alle Fahrtstrekken auf der Ems zwischen Papenburg und der Außenstation des Lotsendampfers bei der Ansteuerungstonne „Westerems".

(2) Das Seelotsrevier Weser I umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Weser zwischen Bremen und Bremerhaven. Das Seelotsrevier Weser II/Jade umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Weser zwischen Bremerhaven und der Außenstation des Lotsendampfers bei Feuerschiff „Weser" oder der Ansteuerungstonne „Alte Weser" und auf der Jade zwischen Wilhelmshaven und der Außenstation des Lotsendampfers bei Feuerschiff „Weser".

(3) Das Seelotsrevier Elbe umfaßt alle Fahrtstrekken auf der Elbe zwischen Hamburg und der Außenstation der Lotsendampfer bei Feuerschiff „Elbe 1" sowie die Fahrtstrecke von den Schleusen Brunsbüttelkoog zur äußeren Grenze der Reede des Nord-Ostsee-Kanals.

(4) Das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen den Schleusen Brunsbüttelkoog und Nübbel sowie die Fahrtstrecke von der äußeren Grenze der Reede des Nord-Ostsee-Kanals zu den Schleusen Brunsbüttelkoog. Das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Nübbel und dem Feuerschiff „Kiel" sowie alle übrigen Fahrtstrecken auf der Kieler Förde.

(5) Das Seelotsrevier Flensburger Förde umfaßt alle Fahrtstrecken auf der Flensburger Förde zwischen Flensburg und der Tonne 7 des Zwangsweges 8.

(6) Das Seelotsrevier Trave umfaßt alle Fahrtstrecken zwischen Lübeck und der Ansteuerungstonne „Lübeck A" vor Travemünde.

§ 3
Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörden für das Seelotswesen der Reviere sind

1. die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Aurich für die Ems,
2. die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Weser und Jade,
3. die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg für die Elbe,
4. die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel für den Nord-Ostsee-Kanal, die Kieler Förde, die Flensburger Förde und die Trave.

(2) Für die Lotsen, die außerhalb der Reviere über See lotsen (Überseelotsen), sind Aufsichtsbehörden für das Gebiet der Nordsee die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg, für das Gebiet der Ostsee die Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel.

(3) Für das übrige Seelotsenwesen außerhalb der Reviere ist Aufsichtsbehörde die jeweils örtlich zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion.

§ 4
Ermächtigung der Mittelbehörden zum Erlaß von Lotsordnungen

Die Aufsichtsbehörden werden ermächtigt, für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich

1. Die Verwaltung und Ordnung der Reviere und
2. die Voraussetzungen, unter denen Schiffe zur Annahme eines Lotsen verpflichtet sind,

durch besondere Lotsordnungen zu regeln.

§ 5
Übergangszeit für neubestallte Lotsen

(1) Nach seiner ersten Bestallung darf ein Seelotse auf den nachstehenden Revieren während einer Übergangszeit nur Schiffe bestimmter Größe lotsen, und zwar

1. auf dem Seelotsrevier Ems
   - im ersten Jahr Schiffe bis zu 4000 BRT,
   - im zweiten Jahr Schiffe bis zu 10 000 BRT;
2. auf dem Seelotsrevier Weser I
   - im ersten Jahr Schiffe bis zu 2 000 BRT,
   - im zweiten Jahr Schiffe bis zu 4 500 BRT;
3. auf dem Seelotsrevier Weser II/Jade
   - im ersten Jahr Schiffe bis zu 4 000 BRT,
   - im zweiten Jahr Schiffe bis zu 10 000 BRT;
4. auf dem Seelotsrevier Elbe
   - im ersten Jahr Schiffe bis zu 3 000 BRT,
   - im folgenden halben Jahr Schiffe bis zu 6 000 BRT,
   - im darauffolgenden halben Jahr Schiffe bis zu 10 000 BRT;
5. auf den Seelotsrevieren Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde
   - im ersten Vierteljahr Schiffe bis zu 1 000 BRT,

im zweiten Vierteljahr
Schiffe bis zu 2 000 BRT,
im dritten Vierteljahr
Schiffe bis zu 3 000 BRT,
im vierten Vierteljahr
Schiffe bis zu 5 000 BRT,
im folgenden halben Jahr
Schiffe bis zu 7 500 BRT,
im darauffolgenden halben Jahr Schiffe bis zu 10 000 BRT;

6. auf dem Seelotsrevier Trave
im ersten Vierteljahr
Schiffe bis zu 2 000 BRT.

(2) Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der Ermächtigung des § 4 für Schiffe über 10 000 BRT weitere Übergangszeiten vorschreiben, soweit es die örtlichen Besonderheiten des Reviers im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt erfordern.

§ 6

Führung der Börtliste

(1) Die Lotsenbrüderschaften haben nach näherer Bestimmung der Börtordnung Bört- und Schiffslisten zu führen. In diese sind einzutragen

1. der Beginn der Lotsung,
2. das Ziel der Lotsung,
3. das Ende der Lotsung,
4. der Antritt und die Beendigung der zur Lotsung erforderlichen An- und Abmarschwege des Lotsen,
5. die Dauer erforderlicher Wartezeiten.

(2) Die Bört- und Schiffslisten sind der Aufsichtsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

§ 7

Anforderungssignale für Seelotsen

(1) Als Signale zur Anforderung eines Seelotsen dienen vorbehaltlich der §§ 8 und 9

1. bei Tage
   a) die am Vormast geheißte, mit einem weißen Streifen von 1/5 der Flaggenbreite umgebene Bundesflagge (Lotsenflagge) oder
   b) die Flagge „G" des Internationalen Signalbuches oder
   c) das Signal „PT" des Internationalen Signalbuches;
2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter
   a) Blaufeuer, die alle 15 Minuten abgebrannt werden oder
   b) ein unmittelbar über der Reeling in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, das jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist oder
   c) die als Schall- oder Blinksignale gegebenen Morsesignale „G" (G = — — ·) oder „PT" (PT = · — — ·, —).

(2) Führer von Fahrzeugen, die auf den Außenstationen einen Seelotsen anfordern wollen, sollen die voraussichtliche Ankunftszeit zwölf Stunden vorher anmelden (ETA-Meldung).

§ 8

Besonderes Anforderungssignal für die Jade

Zur Anforderung eines Seelotsen für die Jade (nach Wilhelmshaven) bei der Station des Lotsendampfers bei Feuerschiff „Weser" dienen

1. bei Tage das allgemeine Anforderungssignal für Seelotsen (§ 7) und die darunter gesetzte Flagge „J" des Internationalen Signalbuches,
2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal „J" (J = · — — —).

§ 9

Besondere Anforderungssignale für die Ems, Weser, Elbe und den Nord-Ostsee-Kanal

(1) Soll ein Seelotse
vor dem Hafen Emden
für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsendampfers,
auf der Reede vor Bremerhaven
für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsendampfers,
auf der Reede vor Brunsbüttelkoog
für die Fahrt nach der Außenstation des Lotsendampfers
angefordert werden, so dient als Signal

1. bei Tage das allgemeine Anforderungssignal für Seelotsen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b,
2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal „— — — ·".

(2) Soll ein Seelotse
auf der Reede vor Bremerhaven
für die Fahrt nach einem niedersächsischen Hafen im Wesergebiet,
auf den Reeden vor Brunsbüttelkoog und Kiel-Holtenau
für die Fahrtstrecken des Nord-Ostsee-Kanals
angefordert werden, so dient als Signal

1. bei Tage das allgemeine Anforderungssignal für Seelotsen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c,
2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal „— — — · ·" sowie für die Fahrtstrecken des Nord-Ostsee-Kanals zusätzlich zwei, an der der Kanalmündung zugekehrten Seite des Bugs, mindestens einen Meter voneinander entfernt, nebeneinander gesetzte weiße Lichter.

(3) Soll ein Seelotse

vor dem Hafen Emden
für die Fahrt nach Weener, Leer oder Papenburg,

auf der Reede vor Bremerhaven
für die Fahrt nach den stadtbremischen Häfen in Bremen,

auf der Reede vor Brunsbüttelkoog
für die Fahrt nach Hamburg

angefordert werden, so dient als Signal

1. bei Tage das allgemeine Anforderungssignal für Seelotsen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b,
2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal „— — — · · ·".

§ 10

Signal für das Absetzen eines Seelotsen

Als Signal zum Absetzen eines Seelotsen dienen

1. bei Tage die halbgeheißte Flagge „G" des Internationalen Signalbuches,
2. bei Nacht und bei unsichtigem Wetter das als Schall- oder Blinksignal gegebene Morsesignal „O" (O = — — —).

§ 11

Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen über die Lotsensignalordnung vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 909) und die Verordnung zur Änderung der Lotsensignalordnung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. II S. 749) außer Kraft.

(2) Bis zum Erlaß der Lotsordnungen nach § 4 bleiben die örtlichen Vorschriften über das Seelotswesen der einzelnen Reviere in Kraft, soweit sie nicht dieser Verordnung widersprechen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 bis 10 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über das Seelotswesen.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für Schweden)

Vom 28. Juli 1960

Die in Paris am 11. Dezember 1953 unterzeichnete Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 599) ist nach ihrem Artikel 5 Nr. 3 für

Schweden am 27. Mai 1960

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. November 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1693).

Bonn, den 28. Juli 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter

Vom 10. August 1960

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1959 zum Übereinkommen Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (Neufassung 1949) — Bundesgesetzbl. 1959 II S. 87 — wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für

die Bundesrepublik Deutschland	am	22. Juni 1960

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 22. Juni 1959 durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	27. Juli 1954
Frankreich mit Ausnahme des Anhangs II	am	29. März 1955
Guatemala	am	13. Februar 1953
Israel	am	30. März 1954
Italien	am	22. Oktober 1953
Kuba	am	29. April 1953
Neuseeland mit Ausnahme des Anhangs I	am	22. Januar 1952
Norwegen	am	17. Februar 1956
Niederlande	am	20. Mai 1953
Uruguay	am	18. März 1955
Vereinigtes Königreich mit Ausnahme der Anhänge I und III	am	22. Januar 1952
Das Übereinkommen findet auf Grund einer Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Anwendung auf		
Gambia, Mauritius, Nigeria, Nordborneo, Sansibar und Zypern mit Ausnahme der Anhänge I, II und III		mit Wirkung vom 16. Dezember 1958
Kenia und Uganda mit Ausnahme der Anhänge I, II und III und folgendem Vorbehalt:		

(Übersetzung)

"Article 5

The application of paragraph (a) of this article is limited by practical considerations to organised groups of migrant employees."

„Artikel 5

Die Anwendung des Absatzes (a) wird aus praktischen Erwägungen auf organisierte Gruppen von Wanderarbeitern beschränkt."

mit Wirkung vom 16. Dezember 1958

Tanganjika

mit Ausnahme der Anhänge I und III und folgendem Vorbehalt:

	(Übersetzung)
"Article 5	„Artikel 5
The application of paragraph (a) of this article is limited by practical considerations to organised groups of migrant employe."	Die Anwendung des Absatzes (a) wird aus praktischen Erwägungen auf organisierte Gruppen von Wanderarbeitern beschränkt."
Annex II	Anhang II
"Article 12	„Artikel 12 wird nicht angewandt."
This article is excluded from application."	

mit Wirkung vom 16. Dezember 1958

Guernsey, Insel Man, Jersey
mit Ausnahme der Anhänge I und III
mit Wirkung vom 10. März 1956.

Bonn, den 10. August 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Claussen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs

Vom 19. August 1960

Die Regierung von Pakistan hat am 13. April 1960 beschlossen, sich als Mitglied des von Indien in Genf am 17. Juni 1925 unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 173) zu betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. September 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 905).

Bonn, den 19. August 1960

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Scherpenberg

Bekanntmachung

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft hat am 8. Juni 1960 ihre Geschäftsordnung beschlossen.

Die Geschäftsordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 52 vom 16. August 1960 S. 1117 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Geschäftsordnung der Kommission

DIE KOMMISSION

hat auf Grund des Artikels 131 Absatz 2 des Vertrages folgende Geschäftsordnung beschlossen:

KAPITEL I

Beschlüsse der Kommission

Artikel 1

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse in gemeinschaftlicher Sitzung und richtet sich nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Artikel 2

Die Sitzungen der Kommission finden unter dem Vorsitz des Präsidenten statt. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten finden sie unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten statt. Ist auch dieser verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Kommission.

Artikel 3

Die Kommission tritt in der Regel einmal wöchentlich zusammen. Der Präsident oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter kann in besonderen Fällen nach Anhörung der übrigen Kommissionsmitglieder beschließen, daß die wöchentliche Sitzung nicht stattfindet. Der Präsident oder dessen Stellvertreter ist zur Einberufung der Kommission verpflichtet, wenn ein Kommissionsmitglied es beantragt.

Artikel 4

Der Präsident der Kommission oder dessen Stellvertreter entwirft die Tagesordnung und legt sie fest. Beantragt ein Mitglied der Kommission die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung, so ist dieser Punkt in den Entwurf aufzunehmen. Der Entwurf der Tagesordnung und die Unterlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung müssen den Mitgliedern der Kommission mindestens 36 Stunden vor Beginn der Sitzung zugehen.

Falls die Kommission zu Beginn der Sitzung ausdrücklich die Dringlichkeit feststellt, kann auch über einen Punkt verhandelt werden, der im Entwurf der Tagesordnung nicht vorgesehen ist, oder über Unterlagen, die weniger als 36 Stunden vor Beginn der Sitzung der Kommission zugegangen sind.

Die Kommission beschließt über den ihr vorliegenden Entwurf der Tagesordnung und über die von den Mitgliedern gegebenenfalls gestellten Abänderungsanträge endgültig.

Artikel 5

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Ihre Beratungen sind vertraulich.

Artikel 6

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

Artikel 7

Gemäß Artikel 132 des Vertrages faßt die Kommission ihre Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit von drei Stimmen.

Zur Stimmabgabe sind nur die in der Sitzung anwesenden Mitglieder berechtigt. Ist jedoch ein Mitglied abwesend und kann die Beschlußfassung nicht bis zur Rückkehr dieses Mitglieds vertagt werden, so kann der Betreffende seine Stimme schriftlich abgeben, wenn er zuvor vom wesentlichen Inhalt der Beratungen Kenntnis genommen hat.

Jedes abwesende Mitglied kann ferner für genau bezeichnete Angelegenheiten sein Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitglied übertragen. Einem Mitglied kann jedoch jeweils nur eine Stimme übertragen werden.

Artikel 8

Der Entwurf des Sitzungsprotokolls wird in einer der nächsten Sitzungen der Kommission gebilligt. Die Protokolle mit den von der Kommission angenommenen und als Anlage beigefügten Texten werden durch die Unterschrift des Sitzungspräsidenten und des Exekutivsekretärs oder dessen Stellvertreters beglaubigt, sofern die Kommission nicht beschließt, daß die Beglaubigung durch den Präsidenten und ein Mitglied geschehen soll.

KAPITEL II

Aufbau und Verwaltung der Abteilungen und Referate

Artikel 9

Die Kommission legt den Aufbau und den Zuständigkeitsbereich der Abteilungen und Referate fest; sie beschließt die Richtlinien für die Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben. Die Kommission weist einem oder

mehreren ihrer Mitglieder bestimmte Tätigkeitsgebiete oder Aufgaben zu. Die betreffenden Mitglieder berichten der Kommission hierüber in regelmäßigen Zeitabständen.

Artikel 10

Der Präsident oder ein anderes von der Kommission bestimmtes Mitglied ist befugt, alle zur Beaufsichtigung der Abteilungen und Referate der Kommission erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und berichtet hierüber der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen.

Artikel 11

Die Aufsicht über das im Dienst der Kommission stehende Personal obliegt dem Präsidenten oder einem anderen von der Kommission bestimmten Mitglied. Der Präsident oder dieses Mitglied ernennt und entläßt das Personal und erstattet der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen Rechenschaft über seine Tätigkeit.

Der Leiter der gemäß Artikel 9 geschaffenen Abteilungen und Referate, deren Stellvertreter und die ihnen gleichgestellten Bediensteten werden jedoch von der Kommission auf Vorschlag derjenigen Kommissionsmitglieder ernannt und entlassen, die für das Tätigkeitsgebiet des Betroffenen zuständig sind. Die Bediensteten der Kabinette der Kommissionsmitglieder werden von der Kommission auf Vorschlag des Mitglieds, dem sie unterstehen, ernannt und entlassen.

Artikel 12

Der Präsident entwirft die internen Verwaltungsverordnungen und legt sie der Kommission zur Beschlußfassung vor.

KAPITEL III

Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse der Kommission Übertragung von Befugnissen

Artikel 13

Die Beschlüsse der Kommission werden von den Abteilungen und Referaten unter der Verantwortung und Aufsicht des oder der Mitglieder der Kommission vorbereitet, denen das betreffende Tätigkeitsgebiet gemäß Artikel 9 zugewiesen worden ist.

Der Präsident koordiniert die Vorbereitung der Beschlüsse der Kommission mit den vorgenannten Mitgliedern.

Artikel 14

Die Beschlüsse der Kommission werden von dem oder den Mitgliedern durchgeführt, denen gemäß Artikel 9 dieser Geschäftsordnung das betreffende Tätigkeitsgebiet zugewiesen worden ist. Die mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragten Mitglieder sind der Kommission für die von ihnen getroffenen Durchführungsmaßnahmen verantwortlich.

Falls die Kommission nichts anderes beschließt, koordiniert der Präsident die Durchführung der Beschlüsse der Kommission im Benehmen mit den vorgenannten Mitgliedern.

Artikel 15

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten werden dessen Aufgaben von dem Vizepräsidenten wahrgenommen. Ist auch dieser verhindert, so werden sie von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied der Kommission wahrgenommen.

Im Falle der Verhinderung des oder der Kommissionsmitglieder, die gemäß Artikel 14 bestimmte Beschlüsse der Kommission durchzuführen haben, werden diese Beschlüsse vom Präsidenten durchgeführt. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt der Vizepräsident oder im Falle von dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Kommission die Durchführung dieser Beschlüsse.

Die durch den Präsidenten und die übrigen Mitglieder gemäß Artikel 16 erteilten Ermächtigungen bleiben im Falle einer Vertretung gemäß Absatz 1 weiterhin wirksam, es sei denn, daß der Stellvertreter im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

Artikel 16

Die gemäß Artikel 14 mit der Durchführung der Beschlüsse der Kommission beauftragten Kommissionsmitglieder können die Leiter der Abteilungen und Referate vorübergehend, widerruflich und unter ihrer Verantwortung ermächtigen, im Rahmen ihres dienstlichen Zuständigkeitsbereichs die zur Durchführung dieser Beschlüsse geeigneten Maßnahmen zu treffen..

Der Präsident oder das mit den Aufsichtsbefugnissen gemäß Artikel 10 und 11 ausgestattete Kommissionsmitglied kann einen Teil dieser Befugnisse den Mitgliedern der Kommission und — vorübergehend, widerruflich und unter seiner Verantwortung — im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs den Leitern der Abteilungen und Referate übertragen.

Die Übertragung der Befugnisse erfolgt schriftlich und unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage.

Gegebenenfalls sind die Voraussetzungen für eine weitere Übertragung dieser Befugnisse festzulegen.

Die Kommission ist über die erfolgte Übertragung von Befugnissen sowie über die Voraussetzungen für deren etwaige weitere Übertragung zu unterrichten.

Artikel 17

Die vorliegende Geschäftsordnung ist von der Kommission in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1960 beraten und beschlossen worden. Sie ist im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Für die Kommission
Étienne Hirsch

Bekanntmachung

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 27. Juni 1960 die Verordnung Nr. 11 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz (3) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassen.

Die Verordnung Nr. 11, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 52 vom 16. August 1960 S. 1121 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Verordnung Nr. 11 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz (3) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

DER RAT
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 79,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in der Erwägung, daß der Rat nach Artikel 79 Absatz (3) verpflichtet ist, eine Regelung zur Beseitigung der in Artikel 79 Absatz (1) genannten Diskriminierungen im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft zu treffen,

in der Erwägung, daß zur Gewährleistung ihrer Beseitigung diese Diskriminierungen, einschließlich der Erstellung von Tarifen sowie von Frachten und Beförderungsbedingungen gleich welcher Art, deren Anwendung eine Diskriminierung darstellen würde, verboten werden müssen,

in der Erwägung, daß die Verkehrsteilnehmer und Vermittler gehalten sind, die notwendigen Auskünfte zu erteilen, ein Beförderungspapier auszustellen, das deren Überprüfung gestattet, und sich Kontrollen zu unterwerfen, um die Überprüfung der angewandten Beförderungsbedingungen und die Feststellung etwaiger Diskriminierungen zu ermöglichen,

in der Erwägung, daß die Beachtung dieser Vorschriften durch die Verhängung von Sanktionen unter Gewährung des Rechtsweges im Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung vor dem Gerichtshof, wie in Artikel 172 des Vertrages vorgesehen, gewährleistet werden muß,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die Beförderung aller Güter im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr innerhalb der Gemeinschaft mit Ausnahme der Beförderung der in den Anlagen I und III des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genannten Güter.

Artikel 2

1. Diese Verordnung gilt für alle Beförderungen, bei denen der Versand- oder Bestimmungsort des beförderten Gutes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liegt, einschließlich der Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten und dritten oder assoziierten Ländern.

2. Diese Verordnung gilt lediglich für die Strecken innerhalb der Gemeinschaft.

3. Sie gilt auch für die auf den Eisenbahn-, Straßen- oder Binnenschiffsverkehr entfallenden Teilstrecken einer Beförderung, wenn das Gut auf anderen Teilstrecken mit anderen Verkehrsmitteln befördert wird.

Artikel 3

Wird eine Beförderung auf Grund eines einzigen Beförderungsvertrages von mehreren aufeinanderfolgenden Verkehrsunternehmen ausgeführt, so gilt diese Verordnung für jeden dieser Verkehrsunternehmer für die von ihm befahrene Strecke.

Artikel 4

1. Im Verkehr innerhalb der Gemeinschaft sind die Diskriminierungen verboten, die darin bestehen, daß ein Verkehrsunternehmer auf denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter je nach ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwendet.

Durch dieses Verbot wird die Gültigkeit privatrechtlicher Verträge nicht berührt.

2. Es ist ferner verboten, Tarife zu erstellen oder Frachten und Beförderungsbedingungen gleich welcher Art, festzulegen, deren Anwendung eine Diskriminierung im Sinne des Absatzes 1 darstellen würde.

3. Die in diesem Artikel genannten Verbote werden am 1. Juli 1961 wirksam.

Artikel 5

1. Die Regierungen teilen der Kommission vor dem 1. Juli 1961 die in ihren Ländern bestehenden Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen mit, die innerhalb der Gemeinschaft auf denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland nach unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen vorsehen. Der Kommission sind ferner alle Maßnahmen dieser Art, die künftig getroffen werden könnten, unverzüglich mitzuteilen.

2. Unternehmen, die Beförderungen ausführen, sind verpflichtet, ihren Regierungen vor dem 1. Januar 1961 alle zweckdienlichen Angaben über die in Absatz 1 genannten Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen mitzuteilen und sie unverzüglich über alle Maßnahmen dieser Art, die künftig getroffen werden könnten, zu unterrichten.

3. Dieser Artikel gilt für Beförderungen, deren Versand- oder Entladeort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liegt.

Artikel 6

1. Für jede Beförderung innerhalb der Gemeinschaft ist ein Beförderungspapier auszustellen, aus dem folgende Angaben ersichtlich sind:

— Name und Anschrift des Absenders,
— Art und Gewicht des Gutes,
— Ort und Tag der Übernahme des Gutes zur Beförderung,
— vorgesehener Ort für die Ablieferung des Gutes,
— Beförderungsweg oder Entfernung, soweit diese eine von dem üblichen Beförderungsentgelt abweichende Frachtberechnung rechtfertigen,
— gegebenenfalls die Grenzübergangsstellen.

2. Das Beförderungspapier ist in doppelter Ausfertigung auszustellen und zu numerieren. Eine Ausfertigung begleitet das Gut; die andere Ausfertigung hat der Verkehrsunternehmer zwei Jahre — vom Tage der Beförderung an gerechnet — nach der Nummernfolge geordnet aufzubewahren. Auf dieser zweiten Ausfertigung sind alle endgültigen Frachten, gleich welcher Art, und sonstige Kosten, etwaige Rückvergütungen sowie andere Bedingungen anzugeben, die sich auf die Frachten und Beförderungsbedingungen auswirken.

3. Gehen aus den vorhandenen Beförderungspapieren alle Angaben gemäß Absatz 1 hervor und ermöglichen diese in Verbindung mit der Buchführung der Verkehrsunternehmer eine vollständige Nachprüfung der Frachten und Beförderungsbedingungen zum Zwecke der Beseitigung und Verhinderung der Diskriminierungen im Sinne des Artikels 79 Absatz (1) des Vertrages, so sind die Verkehrsunternehmer nicht verpflichtet, neue Beförderungspapiere einzuführen.

4. Die Verkehrsunternehmer sind für die ordnungsgemäße Ausstellung der Beförderungspapiere verantwortlich.

Artikel 7

1. Artikel 6 tritt am 1. Juli 1961 im Kraft.

2. Die Kommission kann jedoch vor diesem Zeitpunkt durch Verordnung nach vorheriger Anhörung des Rates bestimmen, daß Artikel 6 für gewisse noch festzulegende Verkehrskategorien zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch am 1. Januar 1964, in Kraft tritt.

Artikel 8

Artikel 6 findet keine Anwendung:

a) auf die Beförderung von Gütern eines Absenders an den gleichen Empfänger bis zu einem Gesamtgewicht von fünf Tonnen;

b) auf die Beförderung von Gütern im Binnenverkehr eines Mitgliedstaates bis zu einer Gesamtentfernung von hundert Kilometern;

c) auf die Beförderung von Gütern im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten bis zu einer Gesamtentfernung von dreißig Kilometern.

Artikel 9

Artikel 6 findet keine Anwendung auf die Beförderung von Gütern, die ein Unternehmen für eigene Zwecke ausführt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

— die Güter müssen mit Fahrzeugen befördert werden, die Eigentum des Unternehmens oder von ihm auf Abzahlung gekauft sind und vom eigenen Personal bedient werden,

— die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen,

— die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, verliehen, geliehen, vermietet, gemietet, erzeugt, bearbeitet oder ausgebessert worden sein,

— die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens oder dem Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen.

Artikel 10

Wenn die Veröffentlichung der Frachten und Beförderungsbedingungen nicht vor dem 1. Juli 1963 im Rahmen des Artikels 74 und in Durchführung des Artikels 75 des Vertrages geregelt ist, so sind Entscheidungen über Art, Form und Umfang der Veröffentlichung sowie alle sonstigen zweckdienlichen Vorkehrungen innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe des Artikels 79 Absatz (1) und (3) des Vertrages zu erlassen, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese Entscheidungen und Vorschriften sich auf jeden Fall in den Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik einfügen müssen.

Artikel 11

1. Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 haben die Regierungen und Unternehmen auf Verlangen der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Auskünfte über Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen zu erteilen.

2. Die Kommission kann für die Erteilung dieser Auskünfte eine Frist von mindestens einem Monat festsetzen.

3. Ersucht die Kommission ein Unternehmen um die Erteilung von Auskünften, so unterrichtet sie hiervon gleichzeitig die Regierung des Mitgliedstaates, in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, durch Übersendung einer Abschrift des Auskunftverlangens.

4. Eine Auskunft kann verweigert werden, wenn sie zur Preisgabe von Tatsachen führt, deren Mitteilung nach Ansicht eines Mitgliedstaates seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht.

Artikel 12

1. Verkehrsunternehmer, die auf denselben Verkehrsverbindungen für die gleichen Güter ihrem Herkunfts- oder Bestimmungsland nach unterschiedliche Frachten und Beförderungsbedingungen anwenden, haben auf Verlangen der Kommission nachzuweisen, daß dieses Vorgehen keine Verletzung dieser Verordnung darstellt.

2. Die Anwendung unterschiedlicher Frachten und Beförderungsbedingungen, die ausschließlich auf die Wettbewerbslage der Verkehrsunternehmer untereinander oder auf technische oder wirtschaftliche Betriebsbedingungen zurückzuführen sind, welche für die Beförderung auf der in Betracht kommenden Verkehrsverbindung maßgebend sind, gilt nicht als eine Verletzung dieser Verordnung.

Artikel 13

1. Spediteure und Vermittler von Beförderungsleistungen haben auf Verlangen ihrer Regierung oder der Kommission alle Auskünfte über diese Leistungen und die angewendeten Preise und Bedingungen zu erteilen.

2. Die gleiche Verpflichtung gilt auch für Unternehmen, die für Verkehrunternehmer unmittelbar Hilfsverrichtungen leisten, sofern ihr Entgelt und das Entgelt der Verkehrsunternehmer in einem Gesamtpreis enhalten sind.

3. Artikel 11 Absatz 2, 3 und 4 gilt auch für die nach Maßgabe dieses Artikels gestellten Auskunftverlangen.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der den Verkehrsunternehmern nach Artikel 5 Absatz 2 und den Artikeln 6 und 11 obliegenden Verpflichtungen sowie der in Artikel 13 geregelten Auskunftpflicht.

Sie treffen zu diesem Zweck vor dem 1. Juli 1961 und nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen.

2. Die Kommission kann, soweit sich dies zur Durchführung dieser Verordnung als erforderlich erweist, ihre Bediensteten oder Sachverständige beauftragen, Kontrollen mit dem Ziel vorzunehmen, die Einhaltung der den Unternehmen nach den Artikeln 5, 6, 11 und 13 auferlegten Pflichten zu überprüfen oder zu überwachen.

Die Beauftragten der Kommission verfügen zu diesem Zweck über folgende Rechte und Befugnisse:

a) Prüfung der Bücher und anderer Geschäftsunterlagen der Unternehmen,

b) Anfertigung von Abschriften oder Auszügen aus diesen Büchern und Unterlagen an Ort und Stelle,

c) Zutritt zu allen Räumlichkeiten, Grundstücken und Fahrzeugen der Unternehmen,

d) Anspruch auf Anforderung jeder Erklärung zu den Büchern und Geschäftsunterlagen.

Die Beauftragten der Kommission üben diese Rechte unter Vorlage eines Ausweises aus, aus dem hervorgeht, daß sie nach Maßgabe dieses Artikels zur Durchführung von Kontrollen in dem erforderlichen Umfang berechtigt sind. Sie müssen im Besitz eines Kontrollauftrags mit Angabe des Unternehmens und des Zweckes der Kontrolle sein. Der Kontrollauftrag und die Stellung der mit seiner Durchführung beauftragten Personen sind dem in Betracht kommenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß im voraus bekanntzugeben.

Bedienstete dieses Mitgliedstaates können auf dessen Antrag oder auf Antrag der Kommission die Beauftragten der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Widersetzt sich ein Unternehmen einer in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrolle, so gewährt der in Betracht kommende Mitgliedstaat den Beauftragten der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit diese ihre Kontrollaufgaben durchführen können. Die Mitgliedstaaten treffen zu diesem Zweck vor dem 1. Juli 1961 nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen.

3. Alle an einer Kontrolle nach diesem Artikel beteiligten Personen sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 214 des Vertrages verpflichtet.

Artikel 15

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 79 Absatz (4) des Vertrages sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten dafür, daß alle ihnen auf Grund der Artikel 5, 11, 13 und 14 bekanntgewordenen Tatsachen vertraulich behandelt werden.

2. Die auf diese Weise erhaltenen Auskünfte dürfen nur zur Durchführung dieser Verordnung verwertet werden, sofern der Rat nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission und innerhalb der in Artikel 14 Absatz 1 vorgesehenen Frist geeignete Sanktionsvorschriften für:

a) Verkehrsunternehmer, die sich den in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 vorgesehenen Kontrollmaßnahmen entzogen haben;

b) Unternehmer, die auf ein Auskunftverlangen ihrer Regierung nicht innerhalb der festgesetzten Frist die in den Artikeln 11 und 13 vorgesehenen Auskünfte erteilt haben;

c) Unternehmer, die ihrer Regierung wissentlich falsche Auskünfte erteilt haben.

Artikel 17

1. Erteilt ein Unternehmer die von der Kommission gemäß Artikel 11 oder 13 verlangten Auskünfte nicht innerhalb der festgesetzten Frist oder erteilt er wissentlich falsche Auskünfte, so kann die Kommission gemäß Artikel 79 Absatz (3) Unterabsatz 2 des Vertrages gegen ihn eine Entscheidung erlassen, die eine Sanktion bis zur Höhe von fünfhundert Rechnungseinheiten verhängt, und eine neue Frist zur Erteilung der verlangten Auskünfte festsetzen. Hat der Unternehmer innerhalb dieser neuen Frist die verlangten Auskünfte nicht erteilt, so kann die Entscheidung wiederholt ergehen.

2. Diese Sanktionen können jedoch nur verhängt werden, wenn das Auskunftverlangen in der Form einer Entscheidung ergangen ist, die ausdrücklich auf die in diesem Artikel vorgesehenen Sanktionen Bezug nimmt.

Artikel 18

1. Stellt die Kommission fest, daß eine Diskriminierung im Sinne des Artikels 79 Absatz (1) des Vertrages vorliegt, so kann sie in jedem Diskriminierungfall im Rahmen der in Artikel 79 Absatz (4) des Vertrages vorgesehenen Entscheidungen gegen den verantwortlichen Verkehrsunternehmer eine Sanktion bis zur Höhe des zwanzigfachen Betrages des erzielten oder verlangten Beförderungsentgelts verhängen.

2. Bleibt eine Diskriminierung im Sinne des Artikels 79 Absatz (1) des Vertrages entgegen einer Entscheidung der Kommission, die deren Beseitigung anordnet, bestehen, so kann die Kommission für jeden Diskriminierungsfall nach Maßgabe des Artikels 79 Absatz (4) des Vertrages gegen den verantwortlichen Verkehrsunternehmer eine Sanktion bis zu einem Höchstbetrag von zehntausend Rechnungseinheiten verhängen.

3. Vor Verhängung einer Sanktion auf Grund des Artikels 17 hört die Kommission jeden in Betracht kommenden Mitgliedstaat an und übermittelt ihm abschriftlich alle Unterlagen und Einzelheiten, die sie im Rahmen der Prüfung auf Grund des Artikels 79 Absatz (4) des Vertrages zusammengestellt hat. Jeder befragte Mitgliedstaat kann das Gutachten einer unabhängigen innerstaatlichen Stelle einholen und muß binnen zwei Monaten seine Antwort erteilen.

Artikel 19

Die Entscheidungen auf Grund der Artikel 17 und 18 sind nicht strafrechtlicher Art.

Artikel 20

Bevor eine Entscheidung auf Grund der Artikel 17 und 18 ergeht, wird dem betroffenen Unternehmer eine Mitteilung über die vorgesehene Maßnahme zugestellt.

Die Kommission übermittelt den in Betracht kommenden Mitgliedstaaten zur Unterrichtung Abschrift der auf Grund der Artikel 17 und 18 getroffenen Entscheidungen.

Artikel 21

Für die Anwendung der vorstehenden Artikel gilt die für die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 207 und 209 des Vertrages maßgebende Rechnungseinheit.

Die Unternehmen sind ungeachtet ihrer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsform für ihre Bediensteten hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung verantwortlich. Dies gilt auch für die in dieser Verordnung vorgesehenen Sanktionen.

Artikel 23

Die von der Kommission auf Grund der Artikel 17 und 18 verhängten Sanktionen werden gemäß Artikel 192 des Vertrages vollstreckt. Die in Vollstreckung dieser Sanktionsentscheidungen erhobenen Beträge werden an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft abgeführt und in deren Haushalt als Einnahmen ausgewiesen.

Artikel 24

Beantragt ein Mitgliedstaat nach Artikel 79 Absatz (4) des Vertrages die Prüfung eines Falles, der nach seiner Auffassung eine Diskriminierung darstellt, so ist der Antrag zu begründen.

Artikel 25

1. Vor Erlaß einer Entscheidung oder vor Verhängung einer Sanktion auf Grund des Artikels 18 hört die Kommission den Betroffenen oder dessen Beauftragten an; sie kann einen ihrer Bediensteten zur Entgegennahme der entsprechenden Erklärungen ermächtigen.

2. Nach Maßgabe des Artikels 172 des Vertrages wird dem Gerichtshof hinsichtlich der Sanktionen gemäß der Artikel 17 und 18 die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung übertragen. Die Kommission kann die Vollstreckung der Sanktion erst nach Ablauf der Klagefrist betreiben.

Artikel 26

Die Kommission ist beauftragt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

GESCHEHEN zu Brüssel am 27. Juni 1960.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. Grégoire

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges m b H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.